

Unterricht den Kindern Gutes mitgetheilt oder ihnen eingegeben werde, durch die Beicht, vorausgesetzt, daß sie der Beichtvater würdig, klug und recht behandle, das Böse aus ihnen herausgezogen würde; und gleicherweise wie für die leibliche Gesundheit kein Heilmittel, keine Arznei anschlage, so lange ein bössartiges Geschwür nicht aufgegangen sei und nach innen das Blut verderbe, so werde auch die Seele der Kleinen nicht wachsen und gedeihen, wenn man es nicht versteht, sie offen zu legen, das tödtliche Gift der Sünde zu entdecken und mit Geduld und Geschick herauszuziehen“. — Darum meinen wir, je baldier dieses „tödtliche Gift“ herausgezogen wird, desto besser und heilsamer wird es sein für unsere lieben Kleinen.

Zell a. A. (Baden).

Pfarrer Lorenz Löffler.

X. (Dreimaliger Religionswechsel — zweifache Ehe.)

Lydia, der schismatischen Religion angehörig, hatte den Katholiken Marcellus geheiratet ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Die Ehe war keine glückliche, weshalb die Beiden beschlossen sich zu trennen. Um die Trennung der Ehe leichter durchzusetzen, wurde Marcellus lutherisch, Lydia ihrerseits trat zur helvetischen Confession über. Die Ehe wurde nun nach ungarischem Recht und nach dem protestantischen Kirchenrecht getrennt. Lydia heiratete sodann den Titus, der früher katholisch war, damals aber dem Schisma anhieng. Die Trauung geschah nach schismatischem Ritus, natürlich ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Als Titus in schwerer Krankheit sich einer Operation unterziehen sollte, kehrte er zur katholischen Kirche zurück. Frau und Kinder folgten ihm nach. Da nun Marcellus, der erste Mann der Lydia, noch lebt, so fragt es sich, ob die zweite Ehe der ursprünglich schismatischen, dann calvinischen, jetzt katholischen Lydia mit Titus nach kirchlichem Rechte gültig sei. Zu bemerken ist noch: 1) daß die erste Ehe der Lydia jure publico getrennt, daß die zweite aber nach demselben Rechte gültig und untrennbar sei; 2) daß die ganze Geschichte sich im Banat abgespielt habe, wo betreffs der Ehen mehrere päpstliche Privilegien in Geltung sind.

Lösung. Die Antwort auf diese Frage hängt lediglich davon ab, ob der Verbindung der Lydia mit Marcellus kein, durch das Gesetz Gottes und der Kirche angeordnetes irritierendes Hindernis im Wege stand. Stand ein solches Hindernis der Gültigkeit nicht im Wege, so ist es ex S. Pauli I. Corinth. VII. 10 — 11; Conc. Trid. sess. 24. De sacr. matr. c. 7. klar, daß Lydia bei Lebzeiten des Marcellus keine vor Gott und dem Gewissen gültige neue Ehe eingehen konnte, wenn auch das weltliche Gericht, welches über die Ehen der Protestanten in Ungarn urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat. Es ist also mit aller Sorgfalt dieser Punkt zu untersuchen.

Nach dem allgemeinen Ehegesetze der katholischen Kirche könnte es scheinen, daß diese Ehe ungiltig war, denn obschon einer der Contrahenten katholisch war, wurde sie dennoch ohne Beobachtung der Trienter Form, in Abwesenheit des katholischen Pfarrers, ausschließlich vor dem schismatischen Seelsorger geschlossen. Allein aus diesem Grunde sind die gemischten Ehen in Ungarn nicht ungiltig, denn in der Instruction vom 30. April 1841, die dem Episkopate des Königreiches Ungarn zugien, erklärte Papst Gregor XVI. ausdrücklich, daß in Ungarn und seinen Nebeländern die vor einem nicht-katholischen Seelsorger geschlossenen Ehen zwar wie anderswo unerlaubt und sündhaft, aber doch giltig sind, „nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione oppositae fuerint conditiones, substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes“. Ob ein irritierendes Hindernis obwaltet hat, kann man aus dem Trauungsscheine ersehen. Das bürgerliche Gesetz verordnet nämlich, daß bei gemischten Ehen das Aufgebot von den Seelsorgern beider Brautleute vorzunehmen ist, und über die stattgehabte Verkündigung, ist zum Gebrauch des trauenden Priesters ein Zeugnis auszustellen. Weigert sich einer der Seelsorger aus was immer für einem Grunde, dies zu thun, so ist zu bürgerlich erlaubter Bollziehung der Trauung genügend, wenn zwei Zeugen es bezeugen, daß die Verkündigung, respective der Verkündigungsschein zwar begehrt, dem Begehren aber keine Folge geleistet wurde. — Wenn also im Trauungsscheine unter der Rubrik: „Ob die vorschriftsmäßige Proclamation stattgefunden hat?“ bezeugt wird, daß der katholische Theil von seinem Pfarrer einen Verkündigungsschein beigebracht hat, ist es außer Zweifel, daß kein irritierendes Hindernis der giltigen Eheschließung im Wege stand. Denn hätte der katholische Pfarrer beim Brautexamen ein solches selbst entdeckt, so hätte er die Verkündigung gar nicht vorgenommen; oder wäre ihm infolge der Verkündigung ein Hindernis, welches nach den katholischen Grundsätzen ein irritierendes, nach den akatholischen aber kein solches ist, zur Kenntnis gekommen, so hätte er, um der Schließung einer vor Gott ungiltigen Ehe nicht zu cooperieren, die Ausfertigung des Verkündigungsscheines verweigert. Geschieht aber in der oben genannten Rubrik bloß auf Zeugen Berufung: so ist es sicher, daß ein trennendes Hindernis obwaltet hat. Denn die Verweigerung des Aufgebotes, resp. des Verkündigungsscheines, ist nicht der Willkür des einzelnen Pfarrers überlassen, sondern er muß dafür einen canonischen Grund haben. Da nun der heilige Stuhl die Verkündigung der gemischten Ehen (freilich ohne Namhaftmachung der Religion der Contrahenten) sowohl dann gestattet, wenn die Caution rücksichtlich der katholischen Kindererziehung nicht geleistet war, als auch dann, wenn man bestimmt voraus weiß, daß die Brautleute die Trauung bei dem akatholischen Seelsorger nachsuchen werden: so ist es klar, daß der katholische Pfarrer die Verkündigung nur dann unterlassen darf,

wenn er ein trennendes Hindernis entdeckt hat; und er muß die geschehene Verkündigung ohne Anstand bestätigen, außer er würde dadurch der Schließung einer ungiltigen Ehe cooperieren.

Es bleibt also noch zu untersuchen, ob Lydia ihre Ehe mit Marcellus, nicht etwa mit einer Bedingung eingegangen hat, die der Wesenheit der Ehe widerspricht. — Die rechtliche Präsumption spricht sicher nicht dafür, daß eine solche Bedingung stattgefunden hat. Denn obwohl Lydia, als der schismatischen Kirche damals angehörig, in der Meinung geheiratet hat, daß ihre Ehe unter gewissen Umständen aufgelöst werden könne, woraus zu folgen scheint, daß sie dieselbe gleichsam mit einer Bedingung eingegangen hat, die der Wesenheit der Ehe entgegen steht, und deshalb einen giltigen Vertrag nicht zustande kommen läßt: so ist es doch aus mehrfacher Erklärung des heiligen Stuhles (vergl. die Entscheidung der S. Cong. Concilii in causa Passaviensi die 20. Nov. 1706; item Florentina die 17. Jan. 1722; item Eystettens. die 8. Mart. 1732. etc., und Bened. XIV. de Synod. Dioec. lib. 13. cap. 22.) sicher, daß eine solche Meinung der Contrahenten, wenn sie nicht bei der Eheschließung als Bedingung ausdrücklich ausgesprochen wurde, der Giltigkeit der Ehe keinen Eintrag thut. Denn auch die nicht katholischen Christen schließen die Ehe in der Absicht, eine maritale Verbindung nach dem Willen Gottes miteinander einzugehen. Eine solche Verbindung ist aber nothwendigerweise unauflösbar, und die Giltigkeit der Ehe wird durch den Irrthum der Brautleute nicht beeinträchtigt. Behaupten die Contrahenten, daß sie jenen Umstand ausdrücklich als Bedingung ausgesprochen haben, so müssen sie dies durch evidente Gründe beweisen, widrigenfalls ihrer Behauptung kein Gewicht beigelegt wird.

Wird nun mit Anwendung dieser Principien für die Ungiltigkeit der ersten Ehe erkannt, so ist die zweite, wenn sonst kein trennendes Hindernis vorhanden ist, giltig. Stellt sich aber heraus, daß die erste Ehe giltig war, so ist die zweite Ehe der Lydia mit Titus unbedingt null und nichtig, und die Auflösung der ersten Ehe von Seite des weltlichen Gerichtes ändert an der Sache nichts, denn Pius VI. hat im apostolischen Rescript vom 11. Juli 1789 deutlich gezeigt, daß die Ehe keineswegs ein bürgerlicher, durch das Civilgesetz auflösbarer Vertrag sei. Die Folge davon ist, daß Lydia die maritale Verbindung mit Titus nicht weiter fortsetzen darf. Dazu kann sie durch Verweigerung der sacramentalen Absolution angehalten werden. Ja, sie hätte in die katholische Kirche gar nicht aufgenommen werden sollen, bevor sie nicht das feierliche Versprechen abgegeben hat, daß sie, sobald das katholische geistliche Ehegericht ihre zweite Ehe als ungiltig erklärt, sofort ihren Scheingatten verlassen wird. Und daran hindert sie auch das weltliche Gericht nicht. Denn das LIII. bürgerliche Gesetz vom Jahre 1868, welches den Uebertritt von einer christlichen Confession in eine andere ordnet, statuiert im § 8, daß nach

geschehenem Religionswechsel alle Handlungen des Uebergetretenen ausschließlich nach den Grundsätzen seiner neuen Religion zu beurtheilen sind. Lydia aber ist gegenwärtig katholisch, und das Verlassen ihres Scheingatten ist nach katholischen Principien nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Es darf sie also, auch nach dem bürgerlichen Gesetze, niemand daran hindern. Sie muß nur dafür Sorge tragen, daß das Interesse der Kinder nach Möglichkeit gewahrt, und die übrigen accessoria matrimonii von der bürgerlichen Behörde geordnet werden.

Budapest. Universitäts-Professor Dr. Stephan Bognár.

XI. (Weib, was habe ich mit dir zu schaffen? Meine Stunde ist noch nicht gekommen.) Wenn je ein Text des Evangeliums Räthsel aufgibt, so es der am zweiten Sonntag nach der Erscheinung, welcher die Hochzeit von Kana zum Gegenstande hat. Christus weist nämlich im ersten der oben angeführten Sätze die Bitte Mariens in einer Weise zurück, die weder unserem frommen Gefühle überhaupt, noch auch der hohen Meinung entsprechen will, die wir mit vollem Rechte von der Muttergottes und ihrer Stellung im Heilsplane Gottes haben. Im anderen Satze aber spricht Christus etwas aus, was seine eigene Handlungsweise kurz darauf Lügen zu strafen und als Ausdruck der Unwahrheit oder der Unbedachtheit hinzustellen scheint. Die Gesetze der Pietät und der Wahrheit scheinen miteinander verletzt zu sein, und wenn uns die schroffe Abweisung der Mutter seltsam vorkommt, so begreifen wir erst recht nicht den Widerspruch der folgenden schnellen Gewährung. Forderte es wirklich der göttliche Wille, daß die Stunde noch nicht eintrete, dann hat Christus, wie die Rücksicht gegen die Mutter, so auch die Würde des Vaters zu wenig gewahrt. Ohne Anstoß geht es also nicht ab, was hier umso bedenklicher ist, als dieses Benehmen Jesu Christi bei einer Gelegenheit hervortritt, die den Anfang seines ganzen öffentlichen Wirkens bilden soll.

Die Stelle hat denn auch bis auf die neueste Zeit die verschiedensten Erklärungsversuche hervorgerufen, von denen aber nicht wenige durch ihre schiefe Auffassung oder Gewaltthätigkeit das Dunkel derselben nur gemehrt haben. Zu den letzteren sind besonders jene Versuche zu rechnen, welche die Abweisung Christi in das reinste Gegentheil verkehren wollen, wie ja der Exegese nicht selten diese Kunstfertigkeit nachgerühmt wird oder wenigstens der gute Wille dazu. An unserem Beispiel nicht mit Unrecht. Man beruft sich ja wiederholt darauf, daß nach dem chaldäischen oder hebräischen Idiom die ersten Worte des Heilandes geradezu eine Bethuerung der innigsten Sinnesgemeinschaft mit seiner Mutter wären. Was will man noch mehr? Schade nur, daß der folgende Satz mit dieser kühnen Behauptung noch nicht aus dem Leben geschafft wird und immer noch stark genug andeutet, daß etwas nicht ganz glatt sei. Denn daß die Mutter-